

Einladung

zur 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 10.03.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 249/2015
2. Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2015/2016
Vorlage: 251/2015
3. Situation der Kinder in asylsuchenden Familien
Vorlage: 252/2015
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Mesaros
Ausschussvorsitzender

Jugend- und Sozialamt
26.02.2015
249/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	10.03.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	25.03.2015

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Im Rahmen der zweiten Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wurde die Elternmitwirkung in den Kindertageseinrichtungen sowie auf den übergeordneten Ebenen gestärkt. In diesem Zusammenhang schreibt § 5 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) nunmehr vor, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamt-selternbeirat beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist. Aus diesem Grunde ist § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen entsprechend zu ändern (Anfügung § 4 Abs. 3 Buchst. j).

Der Entwurf sieht des Weiteren die Streichung des § 7 Abs. 2 Buchst. c und d sowie des § 7 Abs. 5 Buchst. c – f vor. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den Wegfall der Kriegsdienstverweigerungsordnung und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

Die von der Änderung betroffenen Paragraphen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Die folgende Neufassung der Satzung soll verabschiedet werden:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. 01.2015 (BGBl. I S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12. 12 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Geilenkirchen zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung für alle Leistungen und Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
2. Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen eng zusammen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an.
2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9 und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem I. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung,
 - b) die Leitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,

- d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Aachen bestellt wird,
- e) eine Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,
- f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Kreispolizeibehörde, bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- h) eine Vertretung des Stadtjugendrings,
- i) je ein weiteres sachkundiges Mitglied auf Vorschlag der im Rat vertretenen Parteien, die keine Mitglieder nach Ziffer 2. entsenden.
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, sofern ein solcher gewählt ist.

Für Mitglieder nach den Buchstaben c) – j) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere Personen als Sachverständige zur Teilnahme an Sitzungen einladen.

§ 6

Vorsitz

Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/seine Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat der Stadt Geilenkirchen angehören.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Er entscheidet abschließend über
 - a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- 3. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- 4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.
- 5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans,
 - b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf freie Träger nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG.

III. Die Verwaltung des Amts

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamts wird vom Amt für Jugend und Soziales als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung wahrgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom 06.09.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird beschlossen.

Anlage:
Synopsis Satzung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

zz. geltende Satzung	neue Satzung	Bemerkungen/Erläuterungen
Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom 06.09.2007 Aufgrund der § 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:	Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. 01.2015 (BGBl. I S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12. 12 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 878), folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:	Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen
§ 4 Mitglieder 1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an. 2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9 und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.	§ 4 Mitglieder 1. Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und mindestens 8 beratende Mitglieder an. 2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind), beträgt 9 und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamts wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt.	

Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem I. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates. 3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung, b) die Leitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung, c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird, d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Aachen bestellt wird, e) eine Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird, f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Kreispolizeibehörde, bestellt wird, g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird, h) eine Vertretung des Stadtjugendrings, i) je ein weiteres sachkundiges Mitglied auf Vorschlag der im Rat vertretenen Parteien, die keine Mitglieder nach Ziffer 2. entsenden. Für Mitglieder nach den Buchstaben c) – i) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.	Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem I. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates. 3. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: a) der Bürgermeister bzw. als seine Vertretung die für die Jugendhilfe zuständige Dezernatsleitung, b) die Leitung des Jugendamtes bzw. deren Vertretung, c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird, d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Aachen bestellt wird, e) eine Vertretung der Schulen, die von der Schulaufsichtsbehörde bestellt wird, f) eine Vertretung der Polizei, die vom Landrat des Kreises Heinsberg als Kreispolizeibehörde, bestellt wird, g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird, h) eine Vertretung des Stadtjugendrings, i) je ein weiteres sachkundiges Mitglied auf Vorschlag der im Rat vertretenen Parteien, die keine Mitglieder nach Ziffer 2. entsenden. j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat, sofern ein solcher gewählt ist.	Übernahme der Änderung aus § 5 AG-KJHG
--	--	---

	Für Mitglieder nach den Buchstaben c) – j) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.	
§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses 1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, b) der Jugendhilfeplanung und c) der Förderung der freien Jugendhilfe. 2. Er entscheidet abschließend über a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG, b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG). c) die Vorschläge von Beisitzern, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 02.01.1984), d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer von Kindertagesstätten sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) 3. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von	§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses 1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, b) der Jugendhilfeplanung und c) der Förderung der freien Jugendhilfe. 2. Er entscheidet abschließend über a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG, b) die Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG). 3. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der von	zu c) Wegfall der Kriegsdienstverweigerungsordnung zu d) Wegfall des GTK

ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. 4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen. 5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus: a) Aufstellung des Haushaltsplans, b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf freie Träger nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG. c) Aufstellung des Kindergartenbedarfsplans nach § 10 GTK, d) Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und der Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder nach § 13 GTK, e) Entscheidung, welche Träger durch die Regelungen des § 13 Abs. 4 und des § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden, f) Genehmigung von Vereinbarungen über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK.	ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. 4. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rats in Fragen der Jugendhilfe und der Bestellung der Jugendamtsleitung gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen. 5. Er spricht Beschlussempfehlungen an den Rat in folgenden Angelegenheiten aus: a) Aufstellung des Haushaltsplans, b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamts auf freie Träger nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG.	zu c) - f) Wegfall des GTK
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.	§ 9 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen vom 06.09.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.	

Jugend- und Sozialamt
26.02.2015
251/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	10.03.2015

Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2015/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März vorzulegenden Mitteilung für jedes Kind, das im Jugendamtsbezirk in einer Kindertageseinrichtung betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen stellt im Erlass vom 9.4.2014 klar, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung aufgrund der Jugendhilfeplanung voraussetzt. In diesem Rahmen wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Die Entscheidung bedarf eines formellen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, der bei Abgabe der Mitteilung vorliegen muss.

Die anliegende Aufstellung zeigt die durch die Verwaltung vorbereitete Planung der Gruppenstrukturen. Die Planung erfolgte im Einvernehmen mit den Trägern der Einrichtungen. Diese haben in der Zeit vom 5.1.2015 bis zum 20.02.2015 das Anmeldeverfahren für das zukünftige Kindergartenjahr durchgeführt. Die Aufstellung berücksichtigt auch die Einrichtung einer vierten Gruppe in der städtischen Kita Bauchem. Über die aktuellen Planungen hierzu wird in der Sitzung berichtet. Die ebenfalls beigefügte Liste zeigt die sich aus der Planung ergebende Versorgungssituation im künftigen Kindergartenjahr. Zur Deckung des Rechtsanspruchs stehen zudem 90 Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Jugendhilfeplanung wird zugestimmt.

Anlage/n:
Gruppenstruktur 2015-2016
Versorgungsquote

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)

Gruppenstruktur zum Kindergartenjahr 2015/2016

Kindergarten	Wohnbereich	Ortsteil	Gruppen insgesamt	Plätze insgesamt	3 - 6 Jahre 25 Std.	unter 3 Jahre 25 Std.	3 - 6 Jahre 35 Std.	unter 3 Jahre 35 Std.	3 - 6 Jahre 45 Std.	unter 3 Jahre 45 Std.	integrative Plätze
St. Ursula	1	Geilenkirchen	4	88			36	10	34	8	
AWO Mitte	1	Geilenkirchen	6	125	11		36	7	53	11	7
AWO Jahnstraße	1	Geilenkirchen	4	87			36	6	39	6	
Lebenshilfe "Triangel"	1	Geilenkirchen	5	61					24	6	31
Städt. Kita Bauchem	1	Geilenkirchen	4	79			22	7	36	14	
Zwischensumme Geilenkirchen:			23	440	11	0	130	30	186	45	38
St. Anna	2	Tripsrath	2	42			8	4	26	4	
St. Mariä Namen	3	Gillrath	2	44			18	4	18	4	
St. Gereon	4	Würm	3	60			32	8	16	4	
St. Johann Baptist	5	Lindern	2	40			24	6	8	2	
Selfkantkaserne	6	Niederheid	2	42			5	5	25	7	
städt. Kita Immendorf	7	Immendorf	4	89			42	4	35	8	
städt. Kita Teveren	8	Teveren	5	100			35	5	44	16	
Zwischensumme Ortsteile:			20	417	0	0	164	36	172	45	0
Insgesamt im Stadtgebiet:			43	857	11	0	294	66	358	90	38

Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren in Kindertagesstätten Kindergartenjahr 2015/2016									
Geb.-Jahrgang	Kinder Insgesamt	1 - Geilenkirchen	2 - Tripsrath	3 - Gillrath	4 - Würm	5 - Lindern	6 - Niederheid	7 - Immendorf	8 - Teveren
01.10.2009 - 30.09.2012	725	364	38	62	48	31	29	72	81
Versorgung 95 %	689	346	36	59	46	29	28	68	77
Bestand vorhandener Plätze	701	365	34	36	48	32	30	77	79
Fehlbedarf/Überhangplätze	12	19	-2	-23	2	3	2	9	2
Fehlbedarf/Überhang in %	1,66%	5,22%	-5,26%	-37,10%	4,17%	9,68%	6,90%	12,50%	2,47%
tatsächliche Versorgung (%)	96,69%	100,27%	89,47%	58,06%	100,00%	103,23%	103,45%	106,94%	97,53%
inkl. 25 Plätze in Zusatzgruppe in der städt. Kita Bauchem									
Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren in Kindertagesstätten									
01.10.2012 - 30.09.2014	442	223	22	38	34	15	18	37	55
Versorgung 35 %	155	78	8	13	12	5	6	13	19
Bestand vorhandener Plätze	156	75	8	8	12	8	12	12	21
Fehlbedarf/Überhangplätze	1	-3	0	-5	0	3	6	-1	2
Fehlbedarf/Überhang in %	0,23%	-1,35%	0,00%	-13,16%	0,00%	20,00%	33,33%	-2,70%	3,64%
tatsächliche Versorgung (%)	35,29%	33,63%	36,36%	21,05%	35,29%	53,33%	66,67%	32,43%	38,18%

TOP 3

Jugend- und Sozialamt
26.02.2015
252/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	10.03.2015

Situation der Kinder in asylsuchenden Familien

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird über die Zahl der Kinder, die Unterbringung und die Nutzung der Bildungseinrichtungen aktuell berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 629-325)